

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 7

Bielefeld, den 4. Juni

1958

Inhalt: 1. Jahrestagung der Westfälischen Missionskonferenz. 2. Erteilung von Religionsunterricht an Berufsschulen. 3. Prüfung für Kirchenmusiker. 4. Kirchensteuerpflicht verschollener Gemeindeglieder. 5. Prüfung von Blitzschutzanlagen an kirchlichen Gebäuden. 6. Persönliche und andere Nachrichten. 7. Erschienene Schriften.

Jahrestagung der Westfälischen Missionskonferenz

Landeskirchenamt Bielefeld, den 27. 5. 1958

Nr. 10906 / 22—02

Am 8. und 9. Juni d. J. findet in Dortmund die Jahrestagung der Westfälischen Missionskonferenz statt. Wir weisen mit warmer Empfehlung auf diese Tagung hin. Die Vorträge sind jedermann zugänglich. Im Hinblick darauf, daß auf der letzten Landessynode die Frage „Kirche und Äußere Mission“ behandelt wurde, dürfte die diesjährige Tagung der Westfälischen Missionskonferenz besonders bedeutsam sein.

Tagesordnung

Sonnabend, den 7. Juni 1958

19.30 Uhr Rüst- und Gebetsstunde (Paul-Gerhardt-Gemeindehaus) Missionsdirektor D. Lokies-Berlin:
„Zum 100. Todestag Johannes Evangelista Goßners“

Sonntag, den 8. Juni 1958

8.00 Uhr Jugend-Missionsgottesdienste in der Paul-Gerhardt-Kirche, Markgrafenstr. 123, im Lutherkirchsaal, Flurstr. 39

9.30 bzw. 10.00 Uhr Missionsfestgottesdienste in allen Kirchengemeinden der Synode Dortmund, anschl. Missions-Kindergottesdienste

19.30 Uhr Festversammlung in der Reinoldikirche
Superintendent P. G. Möller-Loxstedt:
„Das Evangelium in Japan“
Grußworte von Vertretern der Jungen Kirchen
Überreichung des Missionsdankopfers der Dortmunder Gemeinden
Festliche Umrahmung durch Chöre und Bläser

Montag, den 9. Juni 1958

Tagung der Westfälischen Missionskonferenz im Paul-Gerhardt-Gemeindehaus (Ruhrallee 85)

9.00 Uhr Andacht in der Paul-Gerhardt-Kirche:
Oberkirchenrat Dr. Thimme

9.30 Uhr Eröffnung der Tagung durch den Vorsitzenden Pfarrer Dr. Verwiebe

Erster Hauptvortrag: Superintendent P. G. Möller-Loxstedt: „Formosa und seine Christen“

11.15 Uhr Zweiter Hauptvortrag: Missionsdirektor D. Lokies-Berlin: „Begegnung mit Indien“

13.00—15.00 Uhr Mittagspause

15.00 Uhr Dritter Hauptvortrag: Professor Dr. Holsten-Mainz: „Die nichtchristliche Diaspora im christlichen Abendland“

15.00 Uhr Frauen-Missionsversammlung in der Paul-Gerhardt-Kirche

durchgeführt in Verbindung mit dem Synodalverband der Frauenhilfen Dortmund

Das Paul-Gerhardt-Gemeindehaus (Ruhrallee 85) ist zu erreichen mit der Straßenbahn Linie 8 ab Hauptbahnhof oder Linie 16 ab Burgwall, beide Male bis Endstation Markgrafenstraße, die unmittelbar am Gemeindehaus liegt. Eine weitere Straßenbahnverbindung besteht ab Burgtor (150 m östlich vom Bahnhof) mit Linie 3 oder 13 in Richtung Volkspark bis Haltestelle Gerstenstraße. Von dort 5 Minuten Weg bis zum Gemeindehaus.

Erteilung von Religionsunterricht an Berufsschulen

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 7. 5. 1958

Nr. 8800 / C 9—08a

Zur Ordnung der Evangelischen Unterweisung an den Berufsschulen ist in Ablösung der „Vorläufigen Vereinbarung“ vom 21. Juni 1955 zwischen dem Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen einerseits und der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie der Lippischen Landeskirche andererseits die nachstehende neue „Vorläufige Vereinbarung“ getroffen worden:

Vorläufige Vereinbarung

zwischen

dem Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen einerseits

und

der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche andererseits

betreffend Erteilung des Religionsunterrichts an den Berufsschulen des Landes,

in Durchführung der §§ 31 ff des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 — GV. NW. S. 61.

Über die Erteilung des Religionsunterrichts an den Berufsschulen des Landes Nordrhein-Westfalen haben die Vorgenannten folgende Vorläufige Vereinbarung getroffen:

1. Auf Antrag der Kirche (Kirchengemeinde, Kirchenkreis, Landeskirche) und mit Zustimmung der beteiligten Schulträger kann für die Erteilung des Religionsunterrichts an den öffentlichen Berufsschulen folgendes Verfahren Platz greifen:

a) Der Schulträger stellt im Benehmen mit der Kirche und den beteiligten Schulleitern den Unterrichtsbedarf fest.

b) Die Kirche übernimmt die Erteilung des Religionsunterrichts an den öffentlichen Berufsschulen eines bestimmten Schulträgers (Gemeinde, Kreis, Kammer, sonstige Körperschaften) und stellt die hierfür notwendigen Lehrpersonen zur Verfügung. Der Unterrichtserteilung an den einzelnen Schulen des Schulträgers ist ein bestimmter, von der Kirche (Kirchengemeinde, Kirchenkreis, Landeskirche) aufzustellender Verteilungsplan zugrunde zu legen, der der Schulaufsichtsbehörde und dem Schulträger zur Genehmigung vorzulegen ist. In dem Verteilungsplan sind alle den Religionsunterricht erteilenden Lehrpersonen (Geistliche, Katecheten) mit Namen, Anschrift, Anstellungsverhältnis, Vorbildung, Unterrichtsort, Schule anzugeben. Nach der Genehmigung des Verteilungsplanes durch die Schulaufsichtsbehörde und den Schulträger verständigt die Kirche den Schulträger und den Schulleiter über den Einsatz der für die Erteilung des Religionsunterrichts an der einzelnen Schule vorgesehenen Lehrpersonen. Änderungen des Verteilungsplans als solchem bedürfen der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde und des Schulträgers und sind von der Kirche nach Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörde und den Schulträger den Schulleitern der von den Änderungen betroffenen Schulen jeweils unverzüglich mitzuteilen. Der Wechsel einzelner Lehrpersonen an den Schulen soll in der Regel nur zum Schluß des Schuljahres erfolgen.

c) Bei der Festlegung des Stundenplans für den evangelischen Religionsunterricht sollen Schulleiter und Kirche zusammenwirken.

d) Der Schulträger gibt der Kirche (Kirchengemeinde, Kirchenkreis, Landeskirche) von dem

von ihm beabsichtigten Einsatz von Lehrern mit Religionsfakultas rechtzeitig vorher Kenntnis.

e) Die Vergütung bzw. Besoldung und die Arbeitgeberanteile bei der Sozialversicherung sowie bei der Zusatzversicherung bzw. die Versorgungskassenbeiträge für sämtliche den Religionsunterricht nach diesem Verfahren erteilenden Lehrpersonen werden vom Schulträger an die Kirche (Kirchengemeinde, Kirchenkreis, Landeskirche) auf Grund einer von der Kirche einzureichenden Nachweisung über die erteilten Unterrichtsstunden und die Besoldungsmerkmale der Lehrpersonen vierteljährlich nachträglich, oder auf Antrag monatlich nachträglich abgeführt. Die Berechnung der genannten Beträge (Vergütung und Arbeitgeberanteile der Sozialversicherungen bzw. Besoldung und Versorgungskassenbeiträge) erfolgt nach Maßgabe der in Ziffer 1. f) festgesetzten Pauschbeträge.

Die Höhe der Versorgungskassenbeiträge wird von den Kirchenleitungen alljährlich festgesetzt. Sie wird von der Kirche den Schulträgern mitgeteilt.

Die Gewährung von Beihilfen, Unterstützungen und Umzugskosten ist Angelegenheit der Kirche.

Die Einzelheiten des Erstattungsverfahrens unterliegen besonderer Vereinbarung zwischen Kirche und Schulträger.

f) Die der Kirche durch die Erteilung des Religionsunterrichts an den Berufsschulen entstehenden und zu erstattenden Personalabgaben werden wie folgt berechnet:

aa) Bei Geistlichen mit abgeschlossener theologischer Ausbildung (ordinierte Theologen) entsprechend der Besoldungsgruppe A 12 der Besoldungsordnung des Landesbesoldungsgesetzes vom 9. Juni 1954 — GV. NW. S. 162 — (vierte Dienstaltersstufe, Wohnungsgeldzuschuß wie bei verheirateten Beamten mit 2 kinderzuschlagsberechtigten Kindern, Ortsklasse A).

bb) Bei Geistlichen ohne abgeschlossene theologische Ausbildung (Kandidaten nach dem ersten theologischen Examen) und Katecheten entsprechend Vergütungsgruppe V b der Tarifordnung A für Angestellte im öffentlichen Dienst in der jeweils für die Landesbediensteten geltenden Fassung (40. Lebensjahr, Wohnungsgeldzuschuß wie bei verheirateten Angestellten mit 2 kinderzuschlagsberechtigten Kindern, Ortsklasse A).

cc) Die Vergütung für die Erteilung des Religionsunterrichts erfolgt nach den unter aa) und bb) aufgestellten Grundsätzen, sofern die Lehrpersonen die volle Zahl von Unterrichtsstunden (25) erteilen, oder von der Schulaufsichtsbehörde im Benehmen mit dem Schulträger im Hinblick auf die verantwortliche Leitung der Erteilung des Religionsunterrichts im Rahmen dieses Verfahrens Entlastung

von den Pflichtstunden (25) erhalten haben. Sofern die Lehrpersonen mehr als die Hälfte, aber weniger als die volle Zahl der Unterrichtsstunden (25) erteilen, erfolgt die Vergütung gem. § 19 ATO bruchteilmäßig. Sofern die Lehrpersonen weniger als die Hälfte der Unterrichtsstunden erteilen, erfolgt die Vergütung nach den Vergütungssätzen für die Erteilung nebenamtlichen Unterrichts.

- dd) Auf Grund von Landesgesetzen oder -verordnungen bzw. Tarifverträgen eintretende Änderungen finden vom Tage ihres Inkrafttretens an auf die Berechnung der Personalkosten gemäß Ziffer f) aa)—cc) Anwendung, ohne daß es darüber ergänzender Vereinbarungen bedarf.
- g) Die Sachausgaben für die Erteilung des Religionsunterrichts in Unterrichtsräumen des Schulträgers werden von diesem getragen.
- h) Der Abschluß von Haftpflichtverträgen für die von der Kirche berufenen Lehrpersonen ist Angelegenheit der Kirche.
- i) Die von Seiten der Kirche in diesem Verfahren für die Erteilung des Religionsunterrichts vorgesehenen Lehrpersonen (Geistliche, Katecheten) treten in kein Anstellungsverhältnis zu dem betreffenden Schulträger, sondern sind Pfarrer, Kirchenbeamte oder Angestellte im Kirchendienst. Die Regelung der persönlichen Anstellungsverhältnisse der betreffenden Lehrpersonen bleibt den zuständigen kirchlichen Oberbehörden überlassen. Die Lehrpersonen erhalten ihre Besoldung bzw. Vergütung von der Kirche, der auch die Lohnsteuereinbehaltung obliegt. Durch die Unterrichtstätigkeit wird ein Anspruch auf Übernahme in ein Anstellungsverhältnis zum Schulträger nicht begründet. Im Rahmen ihrer Tätigkeit im Religionsunterricht an den Berufsschulen unterstehen die von der Kirche vorgesehenen Lehrpersonen der staatlichen Schulaufsicht und der allgemeinen Schulordnung. Sie sind berechtigt und verpflichtet, an den Schul- und Klassenkonferenzen teilzunehmen.

Der Schulleiter sorgt in geeigneter Weise dafür, daß die ordnungsgemäße Durchführung des Unterrichts gewährleistet ist.

- j) Die Kirche ist berechtigt, Beauftragte zu bestimmen, die dem Religionsunterricht der nach diesem Verfahren eingesetzten Pfarrer und Katecheten beiwohnen. Dem Schulleiter ist rechtzeitig vorher von dem beabsichtigten Besuch Kenntnis zu geben.
- k) Für den Einsatz von Katecheten wird verlangt, daß diese das von den Evangelischen Landeskirchen eingerichtete Kirchliche Oberseminar für den katechetischen Dienst an Berufsschulen besuchen und nach abgelegter Abschlußprüfung ein von der zuständigen kirchlichen Oberbehörde ausgestelltes Zeugnis über die Eignung für die Erteilung des Religionsunterrichts an Berufsschulen erhalten haben.

- l) Katecheten, die am 21. Juni 1955 schon Religionsunterricht an Berufsschulen erteilt und sich nach übereinstimmenden Urteilen der Kirche, der Schulaufsichtsbehörde und des Schulträgers in diesem Dienst bewährt haben, üben ihre Tätigkeit weiter aus. Die zuständige kirchliche Oberbehörde stellt nach pflichtgemäßer Prüfung mit oder ohne zusätzliche Ausbildung das vorgeschriebene Zeugnis aus. Nur Katecheten, die im Besitze des vorgeschriebenen kirchlichen Zeugnisses sind, können in den Verteilungsplan nach Buchstabe b) aufgenommen werden.

Für eine Übergangszeit können auch Katecheten, denen die Kirche auf andere Weise eine zusätzliche Ausbildung vermittelt hat, eingesetzt werden.

- m) Der durch die Genehmigung des Verteilungsplanes den einzelnen Lehrpersonen (Geistlicher, Katechet) erteilten staatlichen Unterrichtsauftrag kann entzogen werden, wenn sich aus der Person oder Unterrichtstätigkeit des Betroffenen schwerwiegende Bedenken gegen seine Verwendung ergeben. Die Entziehung kann nur im Wege eines geordneten Verfahrens nach Anhörung der zuständigen kirchlichen Oberbehörde erfolgen. Die Entziehung ist der kirchlichen Oberbehörde von der Schulaufsichtsbehörde unter Angabe der Gründe bekanntzugeben. In dem Verfahren auf Entziehung des staatlichen Unterrichtsauftrages hat die Lehrperson (Geistlicher, Katechet) das Recht, vorher von der Schulaufsichtsbehörde und der kirchlichen Oberbehörde gehört zu werden.
- n) Auch ohne daß die Voraussetzungen nach Abs. m) vorliegen, kann der Schulträger bei der Kirche die Ablösung der betreffenden Lehrperson beantragen.
- o) Private Berufsschulen, (Ersatzschulen) können das gleiche Verfahren zugrunde legen. In diesem Falle ist der vom Schulträger abgeführte Vergütungsbetrag im Rahmen des Zuschußverfahrens gemäß den Vorschriften der zweiten Verordnung zur Ausführung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 (GV. NW. S. 61) betreffend die Gewährung von Zuschüssen an Ersatzschulen vom 21. Dezember 1953 — GV. NW. S. 432 — erstattungsfähig. Beim Einsatz von Katecheten an Privatschulen (Ersatzschulen) kommt ein staatlicher Unterrichtsauftrag nicht in Betracht. Jedoch bedürfen nach § 41 Abs. 2 des Schulgesetzes Katecheten zur Ausübung ihrer Tätigkeit der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde. Die Genehmigung muß vor Aufnahme der Unterrichtstätigkeit eingeholt werden.

2. Die Anstellung von Lehrern mit Religionsfakultas durch den Schulträger wird durch diese Vereinbarung nicht berührt.
3. Soweit die Kirche die Durchführung des in Abs. 1 genannten Verfahrens nicht beantragt oder der Schulträger dem beantragten Verfahren nicht zustimmt, ist die Erteilung des Religionsunter-

richts nach den im übrigen geltenden Vorschriften durchzuführen.

4. Die Vorläufige Vereinbarung tritt mit dem 1. April 1958 in Kraft und läuft bis zum 31. März 1959 (Ende des Schuljahres). Das Vertragsverhältnis wird nach Ablauf dieses Jahres fortgesetzt, wenn die Vorläufige Vereinbarung nicht gekündigt wird. Die Kündigung kann von jedem Vertragspartner mit sechsmonatiger Frist durch eingeschriebenen Brief zum Schluß eines Schuljahres (31. März) ausgesprochen werden.
5. Diese Vorläufige Vereinbarung betreffend die Erteilung des Religionsunterrichts an den Berufsschulen soll in die mit den Evangelischen Landeskirchen nach Abschnitt IV des Schulgesetzes zu treffenden allgemeinen Vereinbarungen übernommen werden.
6. Diese Vorläufige Vereinbarung wird in den Amtsblättern der Evangelischen Landeskirchen sowie im Amtsblatt des Kultusministeriums veröffentlicht werden.
7. Die Vorläufige Vereinbarung vom 21. Juni 1955 (KABl. 1955 S. 77; KABl. Westf. 1955 S. 59; Ges. u. VOBl. Lipp. Landeskirche 1956 S. 153; ABl. KM. NW. 1955 S. 98) tritt am 31. März 1958 außer Kraft.

Düsseldorf, den 14. Februar 1958.

**Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen**

(LS) Luchtenberg

Evangelische Kirche im Rheinland

(LS) Boué Ulrich

Evangelische Kirche von Westfalen

(LS) Im Auftrage
Nockemann

Lippische Landeskirche

(LS) Dr. v. Hanstein

Kirchensteuerpflicht verschollener Gemeindeglieder

Landeskirchenamt Bielefeld, den 19. 5. 1958
Nr. 9520 / B 5—05

Durch Urteil vom 22. 5. 1957 — FG I 5/56 Ki — hat das Finanzgericht Düsseldorf entgegen unserer Rechtsauffassung die Ansicht vertreten, daß durch Kriegseinwirkungen im Ausland verschollene Gemeindeglieder nicht mehr zur Kirchensteuer herangezogen werden könnten, da sie nicht mehr im Sinne des § 6 KiStG, § 13 StApG ihren Wohnsitz im Inland hätten. An dieser Rechtsauffassung hat das Finanzgericht nach erneuter Prüfung der Rechtslage nicht festgehalten. In seinem Urteil vom 9. 10. 1957 — FG I 23/57 L — führt es zu dieser Frage u. a. aus:

Hiernach ergibt sich die Frage, ob der vermifste Ehemann im streitigen Steuerjahr noch seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hatte. Einen Wohnsitz im Sinn der Steuergesetze hat jemand dort, wo er eine Wohnung innehat unter Umständen, die darauf schließen lassen, daß er die Wohnung beibehalten und benutzen wird (§ 13 StAnpG). Den gewöhnlichen Aufenthalt im

Sinn der Steuergesetze hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, daß er an diesem Ort oder in diesem Land nicht nur vorübergehend verweilt (§ 14 Abs. 1 Satz 1 StAnpG).

In dieser Hinsicht wird von Hübschmann-Hepp-Spitaler unter Anmerkung 4 zu § 13 StAnpG ausgeführt, daß es bei dem Wohnsitzbegriff zwar nicht auf die Absicht und auf die Willensfähigkeit der Steuerpflichtigen ankomme, praktisch aber bei der Auswertung der äußeren Tatbestände auf die Berücksichtigung der Absichten der Steuerpflichtigen nicht ganz verzichtet werden könne. Wenn auch der letztere Hinweis mehr als unklar erscheint und einer näheren Darlegung entbehrt, so heißt es doch unter Anmerkung 5 mit Recht: „Unerläßliche Voraussetzung für die Annahme eines inländischen Wohnsitzes ist nach dem Wortlaut des § 13 das Innehaben einer Wohnung“ und unter Anmerkung 6: „Voraussetzung für das Innehaben einer Wohnung im Sinn des § 13 ist, daß der Steuerpflichtige die tatsächliche und rechtliche Verfügungsgewalt über die Wohnung im Sinn der Anmerkung 5 besitzt und deren Beibehaltung für längere Zeit erkennbar ist.“

Hiervon ausgehend hat die I. Kammer des Finanzgerichts Düsseldorf in dem im „Betrieb“ 1957 Seite 648 inhaltlich wiedergegebenen Urteil das Vorliegen eines inländischen Wohnsitzes bei einem nicht für tot erklärten verheirateten Kriegsverschollenen verneint, weil es an der tatsächlichen und rechtlichen Verfügungsmacht über die Wohnung mit Rücksicht auf die lange Abwesenheit fehle. Hieran vermag die Kammer nach erneuter Prüfung der Frage nicht festzuhalten.

In dem im „Betrieb“ wiedergegebenen Urteil ist bereits ausgeführt, daß — wie im Kommentar zum Einkommensteuergesetz von Blümich-Falk, 7. Aufl., Seite 62, mit Recht ausgeführt wird — die Verfügungsmacht über die Wohnung auch durch Angehörige ausgeübt werden kann. Angesichts der Tatsache, daß im vorliegenden Fall eine Todeserklärung bisher nicht erfolgt ist, ist, wie bereits oben dargelegt ist, rechtlich zu unterstellen, daß der vermifste Ehemann der Berufungsführerin noch lebt. Ist dies aber der Fall, so ist mit Rücksicht auf die sich aus ungezählten Fällen der Heimkehr ergebende Erfahrung bis zum Beweis des Gegenteils davon auszugehen, daß der Ehemann der Berufungsführerin den Willen hat, in seine Heimat zu seiner Ehefrau in die Wohnung zurückzukehren. Weiter geht aus der Tatsache, daß die Berufungsführerin ihren Ehemann bisher nicht hat für tot erklären lassen, hervor, daß sie noch mit seiner Rückkehr rechnet. Bei dieser Sachlage ist der Fall der Ausübung der Verfügungsmacht über die gemeinsame Wohnung durch die Berufungsführerin als Angehörige auch für den Ehemann gegeben, wovon übrigens auch die Wohnungsbewirtschaftungsbestimmungen ausgehen, und kann nicht daran festgehalten werden, daß es an einer äußerlich erkennbaren Beziehung des Ehemanns zur inländischen Wohnung fehle. Ist dies aber der Fall, so hat der Ehemann der Berufungsführerin nach wie vor im Sinn der steuerlichen Vorschriften seinen Wohnsitz im Inland.“

Auf Grund dieser Entscheidung sind nunmehr wieder die verschollenen Gemeindeglieder zur Kirchensteuer heranzuziehen.

Prüfung für Kirchenmusiker

Landeskirchenamt Bielefeld, den 12. 5. 1958
Nr. 2338 II / A 10—05

Die nächste Prüfung für Kirchenmusiker (B- und C-Prüfung) findet am 25. und 26. Juli 1958 in der Landeskirchenmusikschule in Herford, Parkstraße 6, statt.

Die Meldungen zu dieser Prüfung sind umgehend an das Landeskirchenamt in Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5, Postfach 1039, zu richten. Folgende Unterlagen sind der Meldung beizufügen:

- a) Handgeschriebener Lebenslauf,
- b) amtsärztliches Gesundheitszeugnis,
- c) Nachweis über die allgemeine und kirchenmusikalische Ausbildung,
- d) Tauf- und Konfirmationsschein,
- e) versiegeltes pfarramtliches Zeugnis über die Beteiligung am gottesdienstlichen und kirchlichen Leben und
- f) ein amtliches Führungszeugnis.

Die Prüfungsbestimmungen sind in Nummer 2 des Kirchlichen Amtsblattes 1954 abgedruckt.

Die Prüfungsgebühr beträgt für die Absolventen der Landeskirchenmusikschule 10,— DM, für andere Bewerber 25,— DM (B- und C-Prüfung); sie ist vor Eintritt in die Prüfung zu entrichten. Die Konten der Landeskirchenkasse sind: Postscheckkonto Dortmund 140 69 und Giro-Konto 525 bei der Stadt-Sparkasse Bielefeld.

Prüfung von Blitzschutzanlagen an kirchlichen Gebäuden

Landeskirchenamt Bielefeld, den 17. 5. 1958
Nr. 8685 / A 8—05

Auf Grund einer ab 20. 4. 1958 eingetretenen Lohnerhöhung und der inzwischen vorgenommenen Erhöhung der Reisespesen ist der bisherige Teuerungszuschlag von 50 % nunmehr auf 55 % erhöht. Auf unsere früheren Verfügungen vom 25. 10. 1949 Nr. III 4959/A 8—05 (KABl. 1949 S. 90/91), vom 6. 11. 1956 — Nr. 19932/A 8—05 (KABl. 1956 S. 105) und vom 9. 2. 1957 — Nr. 279/A 8—05 (KABl. 1957 S. 17) nehmen wir Bezug.

Persönliche und andere Nachrichten

Zu besetzen sind

die neu errichtete (3.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Aplerbeck, Kirchenkreis Dortmund. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus. Pfarrwohnung ist vorhanden;

die durch die Berufung des Pfarrers Dr. von Hase in die Hauptgeschäftsstelle der Inneren Mission und des Hilfswerks (Stuttgart) erledigte 9. Pfarrstelle der Ev.-luth. Münster-Kirchengemeinde in Herford, Kirchenkreis Herford. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch Berufung des Pfarrers Friedrich Hagemann nach Düsseldorf erledigte 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kamen, Kirchenkreis Unna. Das Landeskirchenamt macht von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch. Bewerbungsgesuche sind an das Landeskirchenamt zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Übertritt des Pfarrers Otto Smend in den Ruhestand am 1. Oktober 1958 frei werdende 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lienen, Kirchenkreis Tecklenburg. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat den Heidelberger Katechismus;

die durch das Ausscheiden des bisherigen Inhabers frei gewordene 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Weimmar, Kirchenkreis Bochum. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus. Es steht ein neu erbautes Pfarrhaus als Pfarrwohnung zur Verfügung.

Berufen sind

Pfarrer Willi Benger, früher in Thüringen, zum Pfarrer der Kirchengemeinde Dortmund-Hörde, Kirchenkreis Dortmund, als Nachfolger des Pfarrers Dr. Ferdinand Zumegen, der in den Ruhestand getreten ist;

Hilfsprediger Hans-Günther Augustin zum Pfarrer der Kirchengemeinde Bottrop, Kirchenkreis Recklinghausen, als Nachfolger des Pfarrers Dringenberg, der in den Ruhestand getreten ist;

Hilfsprediger Rüdiger König zum Pfarrer der Kirchengemeinde Holsterhausen, Kirchenkreis Herne, als Nachfolger des Pfarrers Ulrich Dähne, der in den Ruhestand getreten ist.

Ordiniert ist

Hilfsprediger Norbert Beer am 20. April 1958 in Bielefeld.

Gestorben sind

Pfarrer Kurt Nonnast in Lohe, Kirchenkreis Vlotho, am 3. April 1958 im 63. Lebensjahr;

Pfarrer i. R. Richard Lambeck, früher in Volmarstein, Kirchenkreis Hagen, am 3. Mai 1958 im 78. Lebensjahr;

Pfarrer i. R. Heinrich Quistorp, früher in Bielefeld, am 25. Mai 1958 im 88. Lebensjahr.

Prüfung von Kirchenmusikern

Das mittlere Anstellungsfähigkeitszeugnis haben nach Ablegung der Prüfung erhalten Ursula Bach, (21b) Bochum, Hofstederstr. 26; Paul-Heinz Bredde, (21a) Lemgo/Lippe, Lönsweg 2; Karl-Friedrich Ellinghaus, (21a) Quernheim (Westf.), Pfarrhaus; Lothar Stöbel, (23) Bremen, Kolbergerstr. 36.

Das kleine Anstellungsfähigkeitszeugnis haben nach Ablegung der Prüfung erhalten Günter Bäumer, (21a) Herford, Elverdisser Straße 150; Dietlinde Bezzel, (13b) München, Himmelreichstraße 2;

Wolfgang K r o ß , (21a) Bethel, An der Ziegelei 6;
Heinrich L ü d e r s , (21b) Castrop-Rauxel I, Amt-
straße 15;

Elsbeth M a t z a t , (21a) Velen, Krs. Borken,
Dorf 164;

Dorothee M e y e r , (22b) Engers/Rhein, Am Schloß-
garten;

Rudolf P a n t z e , (21a) Blomberg, Krs. Detmold,
Lehmbrink 2;

Ilse S c h u l t e , (21b) Hohenlimburg, Herrenstr. 6;
Werner S c h i m k a t , (21a) Heeßen/Westf., Schul-
straße 3.

Stellenangebote

In der Kirchengemeinde B a d L i p p s p r i n g e ist die Stelle eines hauptamtlichen K i r c h e n m u s i k e r s mit B-Prüfung neu zu besetzen. Kirchen- und Posaunenchor sind vorhanden. Zur Arbeit gehört der Religionsunterricht an den Volksschulen in den 3 Filialdörfern, die bis 6 km entfernt sind, und in einer Kinderheilstätte. Beteiligung an der Jugendarbeit wird gewünscht. Besoldung erfolgt anfangs nach TO.A. VII, später nach Gruppe VI b. Bewerbungen sind an das Presbyterium, z. H. des Vorsitzenden, Pfarrer Geister, Bad Lippspringe, Hermannstr. 24, zu richten.

Die Kirchengemeinde P r e u ß e n in Lünen-Süd sucht ab 1. Juni 1958 eine Mitarbeiterin, vornehmlich zur Erledigung der Rendantur und aller anfallenden Büroarbeiten, Fürsorgearbeit, Kindergottesdienstarbeit und zur Führung der Jungschar und Mädchenjugendkreise der Gemeinde. Die Gemeinde umfaßt 7000 Seelen und besteht aus zwei Pfarrbezirken. Bewerbungen werden erbeten an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Preußen in Lünen, Jägerstr. 57. Besoldung nach TO.A. Wohnung ist vorhanden.

Stellengesuch

Organistin mit C-Prüfung, 35 Jahre alt, mit Lehrbefähigung für Evangelische Unterweisung an Volksschulen (Katechumenenunterricht) sucht eine Beschäftigung in Westfalen.

Anfragen sind an das Katechetische Amt in Vilgigt-Schwerte/Ruhr, Iserlohner Str. 20, zu richten.

Erschienenene Schriften

Auf folgende von Professor Dr. Walter Nordmann im Verlag des Evangelischen Presseverbandes für Hessen und Nassau, Frankfurt/Main, Neue Schlesingergasse 24, herausgegebenen Schriften wird empfehlend hingewiesen:

a) „Der werktätige junge Mensch von heute und sein evangelischer Religionsunterricht in der Berufsschule“, Erwägungen zu dem Entwurf eines westdeutschen Lehrplans, 53 Seit., Preis 2,— DM.

Das Heft enthält:

1. Einen kurzen Abriß der jugendpsychologischen Situation.
2. Folgerungen, die sich daraus für den Religionsunterricht an Berufsschulen ergeben.
3. Kritische Anmerkungen zu den bisherigen Versuchen der Länder, dieser Situation im Religionsunterricht in ihren Lehrplänen Rechnung zu tragen. Dabei wird insbesondere auch eine Stellungnahme zu dem nun vorliegenden Einheitslehrplan der zehn westdeutschen Landeskirchen vorgebracht, die sowohl die pädagogischen als auch die theologischen Grundlagen des Lehrplanes kritisch sichtet.

Es ist beachtlich, daß das Heft konkrete Tatbestände herausarbeitet, die das Verhalten junger Menschen von heute bestimmen.

Die Spannung zwischen theologischem Anliegen und methodischen Forderungen wird nicht simplifiziert.

Das Heft gibt auf wenigen Seiten wertvolle Hilfen und Anregungen, die für die Unterrichtspraxis von Nutzen sein können.

b) „Der Berufsschullehrer als Christ“. Versuch einer evangelischen Besinnung, 39 Seiten, Preis 2,60 DM.

Dieses Heft wurde geschrieben, um dem Berufsschullehrer sachliche Hilfe zu leisten, die einer Neubesinnung auf seine Verantwortung als evangelischer Erzieher dienen können.

Die im kirchlichen Dienst stehenden Religionslehrer (Pfarrer, Hilfsprediger und Katecheten) werden gebeten dafür zu sorgen, daß die Schrift unter den evangelischen Gewerbelehrern, Dipl.-Handelslehrern und Lehrern an Landwirtschaftsschulen bekannt wird.